

07.11.85

- 1 -

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen
und Saarland

zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeits-
förderungsgesetzes

Punkt 11 der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Als Nr. 16 a wird eingefügt:

'16. In § 104 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Dreihundertsechzig"
durch das Wort "Einhundertachtzig" ersetzt.'

Begründung:

Der Arbeitslosengeldanspruch kürzester Dauer setzt nach geltendem Recht eine vorausgegangene, die Beitragspflicht begründende Beschäftigung von 360 Tagen voraus. Dieser Zeitraum muß insbesondere im Interesse der Personen, die nur Kurzzeitarbeitsverhältnisse eingehen konnten, um die Hälfte verkürzt werden. Mit der Verkürzung der Anwartschaftszeit wird der Schutzgedanke aufgegriffen und verallgemeinert, der zur bisherigen Sonderregelung für Saisonarbeiter geführt hat.